

Antrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, Joachim Wundrak, Dr. Marc Jongen, Martin Renner, Beatrix von Storch, Norbert Kleinwächter, Roger Beckamp, Matthias Moosdorf, Petr Bystron, Stefan Keuter, Tino Chrupalla, Markus Frohnmaier, Steffen Kotré, Eugen Schmidt, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok und der Fraktion der AfD

Interessen der deutschen Minderheit in Polen schützen – Gute Freundschaft mit Polen pflegen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Schutz und der Erhalt der deutschen Minderheit in Polen ist ein besonders wichtiges Anliegen. Sie sind von großer Bedeutung für die Pflege deutscher Kultur, Geschichte und Identität. Diese und andere deutsche Minderheiten im Ausland zu schützen und zu fördern, gehört zu den vornehmsten Aufgaben einer jeden deutschen Bundesregierung. Als Bindeglied zwischen den Kulturen und Nationen haben sie insbesondere in politisch schwierigen Zeiten als Mittler und Brückenbauer eine wichtige Funktion. Die gemeinsame deutsche Sprache ist dabei von entscheidender Bedeutung. Deshalb ist die Kürzung des muttersprachlichen Deutschunterrichts in Polen ein existenzielles Problem, das einer dringenden Lösung bedarf.

In Folge des Zweiten Weltkriegs verlor Deutschland auf Grundlage des Potsdamer Abkommens zwischen den USA, Großbritanniens und der Sowjetunion seine Gebiete östlich der heutigen Oder-Neiße Grenze. Millionen Deutsche flüchteten oder wurden aus ihrer Heimat vertrieben. Die Identität der verbliebenen Deutschen war aufgrund fehlender Anerkennung und einer repressiven Politik der kommunistischen Regierung Polens in ihrer Existenz bedroht.

Erst nach dem Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990, der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 und dem darauf folgenden deutsch-polnischen Grenzvertrag vom 14. November 1990, anerkannte die neu entstandene Republik Polen die Deutsche Minderheit in dem Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 (VNfZ) als solche an.

Der Vertrag zeigt auf, dass die Gewährleistung des muttersprachlichen Unterrichts in deutscher und polnischer Sprache im jeweils anderen Land eine der wichtigsten Grundlagen für gute Beziehungen darstellt. Deutschland und Polen erklären in Art. 21 VNfZ „die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität“ der jeweils anderen Seite auf ihrem Hoheitsgebiet zu schützen. Hervorgehoben ist dabei die Schaffung entsprechender „Möglichkeiten für den Unterricht [in der] Muttersprache“ auch in „öffentlichen Bildungseinrichtungen“. Hierbei ist stets klarzustellen, dass der deutschen Minderheit aufgrund ihrer historischen Anstammung als autochthone Gruppe eine besondere Stellung eigen ist.

Am 17. Dezember 2021 entschied der polnische Sejm in seiner 45. Sitzung die Finanzmittel um 39,8 Mio. PLN (ungefähr 8,5 Mio. Euro) zu kürzen. Am 4. Februar 2022 wurde die entsprechende Verordnung bezüglich des muttersprachlichen Deutschunterrichts durch das polnische Bildungsministerium geändert, sodass ab dem 1. September 2022 Schulkinder, die am muttersprachlichen Deutschunterricht teilnehmen, statt drei nur noch eine Unterrichtsstunde pro Woche erhalten. Der polnische Bildungsminister, Przemysław Czarnek, begründete die Kürzungen mit der nach seiner Auffassung Nichteinhaltung von Verträgen. Er stellte in diesem Zusammenhang in Aussicht, die Finanzmittel wieder freizugeben, wenn Deutschland den muttersprachlichen Polnischunterricht durch Bundesmittel finanziert. (Vgl. Stenografischer Bericht des polnischen Sejm von der 45. Sitzung vom 17. Dezember 2021, S. 7ff)

Aus der Antwort auf eine Anfrage der Antragsteller (Drs. 20/1419) geht hervor, dass bisher über 56.600 Schülern an insgesamt 608 Schulen in Polen drei Wochenstunden Deutsch als Muttersprache gewährleistet wurde. Weiterhin werden an dreizehn polnischen Universitäten Lehrer für den muttersprachlichen Deutschunterricht ausgebildet.

Auf die Frage zur Situation des muttersprachlichen Polnischunterrichts in Deutschland verwies die Bundesregierung auf die Zuständigkeit der Länder und nannte keine aktuellen Zahlen, obwohl nach Artikel 3 Absatz 3 VNfZ die Außenminister „für die Durchführung dieses Vertrags in seiner Gesamtheit Sorge“ tragen.

Aus der Anfrage ging auch hervor, dass spätestens seit dem 19. Juni 2019 die polnische Regierung beim „Runden Tisch zu Fragen der Förderung der Deutschen Minderheit in Polen und der polnischstämmigen Bürger und Polen in Deutschland“ angedeutet habe, dass sie „ihre Forderungen nach einer deutlichen Erhöhung der Finanzmittel für den herkunftssprachlichen Polnischunterricht in Deutschland an das Angebot des Deutschunterrichts für die Deutsche Minderheit in Polen zu knüpfen“ werde.

Am 7. Juli 2022 traf sich die deutsch-polnische Parlamentariergruppe im Bundestag zusammen mit Vertretern der Deutschen Minderheit und polnischer Organisationen in Deutschland, um über die Situation in beiden Ländern zu beraten.

Nach Anhörung der verschiedenen Seiten war eine große Einigkeit unter den Abgeordneten erkennbar, dass dringender Handlungsbedarf für die Gewährleistung des muttersprachlichen Deutschunterrichts besteht. Weiterhin war auch ein großer Konsens zur vorgestellten Idee zur Einrichtung eines Bundesfonds zur Finanzierung des muttersprachlichen Polnischunterrichts erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sieht der Deutsche Bundestag dringenden Handlungsbedarf seitens der Bundesregierung, um den muttersprachlichen Deutschunterricht im vollen Umfang zu gewährleisten und durch eine Verbesserung des Verhältnisses zu Polen die Interessen der Deutschen Minderheit dauerhaft zu schützen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. zusätzlich 10 Millionen Euro im Haushalt (Einzelplan 05, Kapitel 04, Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland, Titel 687 16- 024 Förderung der deutschen Sprache im Ausland sowie kultur- und bildungspolitische Förderung Deutscher Minderheiten in MOE und GUS) zur Finanzierung des Deutschunterrichts und Sicherung der Arbeitsplätze der von den Kürzungen betroffenen Deutschlehrer bereitzustellen. Die Gelder sollen solange bereitgestellt werden, bis eine Einigung zwischen Polen und Deutschland erreicht wurde und wieder eine Finanzierung über den polnischen Haushalt stattfindet;
 2. zu prüfen, wie die Finanzmittel rechtssicher an die Lehrkräfte in Polen weitergereicht und zwei weitere Wochenstunden Deutschunterricht für die Kinder durchgeführt werden. Hierzu soll die Bundesregierung sich mit dem Verband der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen (VdG) eng abstimmen;
 3. einen Bundesfonds in Absprache mit den Bundesländern und Organisationen der Polonia in Deutschland zur Finanzierung des mutter- bzw. herkunftsprachlichen Polnischunterrichts im Umfang von drei Wochenstunden und der Ausbildung von Polnischlehrern einzurichten. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht nur öffentliche Träger, sondern auch Schulen in privater Trägerschaft oder außerschulische Träger der Polonia-Organisationen auf die Mittel zugreifen können;
 4. eine bundesweite statistische Erfassung aller Schüler mit polnischer Herkunft und/oder Staatsbürgerschaft für die Ermittlung des Unterrichts- und Finanzbedarfs in Absprache mit den Bundesländern sicherzustellen, sodass auch der Bund über aktuelle Daten verfügt.

Berlin, den 12. Oktober 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Ziel des Antrages ist es, die Interessen der Deutschen Minderheit zu schützen. Gegenstand ist hier konkret der Zugang zum muttersprachlichen Deutschunterricht bzw. Deutsch als Minderheitensprache in Polen. Es ist Eile geboten, da das Schuljahr in Polen am 1. September 2022 begonnen hat und die Kürzungen bereits greifen. Es muss verhindert werden, dass die Deutschlehrer in Polen in andere Berufe wechseln und dann vielleicht nicht mehr für eine Rückkehr zur Verfügung stehen. Daher bedarf es hier einer Übergangslösung in Form der Bereitstellung von Geldern durch den Bund bis eine Einigung mit der polnischen Seite gefunden ist.

Die Antragssteller möchten den Konflikt um den Zugang zur Muttersprache mit Polen einvernehmlich im Geiste der Freundschaft und guter europäischer Nachbarschaft lösen. Die polnische Regierung hat deutlich gemacht, dass dies möglich ist, wenn eine systematische dauerhafte Finanzierung des muttersprachlichen Polnischunterrichts in Deutschland sichergestellt wird und sich der Zugang zum muttersprachlichen Polnischunterricht in den Bundesländern merklich verbessert. Der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 wurde vom Bundestag und Bundesrat ratifiziert. Da nach Artikel 3 Absatz 3 VNFZ die Außenminister „für die Durchführung dieses Vertrags in seiner Gesamtheit Sorge“ tragen, ist eine Bundesfinanzierung in Form einer Vereinbarung mit den Ländern rechtlich möglich.